

Auszug aus dem Beschlussbuch

Sitzung des	Bauausschusses öffentlich
Sitzungsdatum	25.01.2021
Betreff	Änderung der Ortsabrundungssatzung Krinning; Abwägung und Satzungsbeschluss
Tagesordnungspunkt	2.2
Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Mitglieder: 12 Abwesend: 1

Sachverhalt:

Der Stadtrat hatte am 12.11.2019 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung in Krinning zu erweitern. Mit der Erweiterung werden am westlichen Ende des Sunninger Wegs auf dem Grundstück Flur Nr. 1305 bzw. 1305/1 jeweils Gemarkung Oberneureuth Baurechte für zwei Baugrundstücke geschaffen.

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschloss der Bauausschuss am 16.06.2020 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die Anpassung der Planung und die erneute Beteiligung mit verkürzter Frist. Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07.07.2020 bis 29.07.2020 beteiligt, die Fachstellenbeteiligung mit Schreiben/E-mail vom 16.07.2020 in der Zeit bis 04.08.2020.

Während der Dauer der Beteiligungen gingen folgende Hinweise, Anregungen und Einwendungen ein:

I. Bürgerhinweise und –einwendungen

-- keine --

II. Fachstellenhinweise und –einwendungen

ZAW Donau-Wald, Außernzell

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die geringfügigen Änderungen in der Planung am Ende der Sackstraße ergeben nach wie vor keine ausreichende öffentliche Wendemöglichkeit. Es wird daher inhaltlich auf die Stellungnahme vom 12.03.2020 verwiesen.

Abwägung:

In der Stellungnahme vom wurde darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Erschließungsstraßen die Vorschriften der RaSt06 zu beachten sind. Wenn eine Wendeplatte nicht zur Verfügung steht, können ausnahmsweise geeignete Wendehammer eingerichtet werden.

Für den Sunninger Weg gilt, dass kein Anspruch auf Direktentsorgung besteht. Derzeit wird aber wegen der Kürze der Strecke auf Kulanzbasis rückwärts gefahren. Sollte dies nicht mehr möglich sein, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen Straße (Oberneureuther Straße) bereitzustellen.

Am Ende des Sunninger Wegs besteht keine Wendemöglichkeit. Durch die Änderung der Ortsabrundungssatzung werden lediglich zwei neue Baurechte geschaffen. Ein Wenden ist aber durch zurückstoßen in die vorhandenen öffentlichen Flächen möglich, außerdem wird für eine mögliche künftige Erweiterung eine Teilfläche als Verkehrsfläche erworben, die ebenfalls zum Wenden verwendet werden kann. Eine großräumige Wendeplatte erscheint

aus Sicht der Stadt zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Soweit hier nicht mehr angefahren werden kann, sind die Behältnisse an der Oberneureuther Straße bereitzustellen.

Die Oberneureuther Straße ist vor dem Sunningerweg sehr breit, bei Bedarf können hier Aufstellflächen geschaffen werden.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rotthalmünster

Bereich Landwirtschaft:

Es wird begrüßt, dass die Anregungen hinsichtlich Oberflächenwasser aus landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt wurden. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 2. Erweiterung der Satzung.

Bereich Forstwirtschaft:

Keine Einwendungen, forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt.

Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung

Die Ausführungen zu den Bauflächenreserven werden zur Kenntnis genommen. Unser Hinweis zum Flächennutzungsplan wurde zwar im Rahmen der Abwägung „abgearbeitet“, in den Planungsunterlagen aber nicht entsprechend umgesetzt.

Hingewiesen wir darauf, dass die Endausfertigung sowohl auf Papier als auch digital bereitzustellen ist.

Abwägung:

In die Verfahrensunterlagen wird in der Endausfertigung bei der Begründung die planliche Darstellung des Flächennutzungsplanes korrigiert und darauf hingewiesen, dass im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung aufgenommen wird.

Stadt Hauzenberg, Bautechnik

Das Grundstück ist abwassertechnisch nicht erschlossen. Anschluss über den Sunninger Weg bzw. Richtung Sicklinger Weg ist technisch möglich (Hebeanlage bzw. Dienstbarkeiten). Zur Entlastung des Mischwassersystems ist eine Retentionszisterne erforderlich.

Die Grundversorgung mit Löschwasser ist über Hydranten gesichert.

Die Grundstücke können an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

Da eine ausreichende Straßenentwässerung im Bereich der Anbindung der Grundstücke fehlt, haben sich die Grundstückseigentümer selber vor Oberflächenwasser zu schützen.

Abwägung:

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern erforderlich, Grunddienstbarkeiten liegen bereits vor. Auch wurde zusätzlich die öffentliche Wasserleitung dinglich gesichert. Die Hinweise hinsichtlich Oberflächenwasser sind bereits in den Verfahrensunterlagen enthalten.

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz

Auf die Stellungnahme vom 02.04.2020 darf sinngemäß verwiesen werden. Auch die Abwägung ändert an der fachtechnischen Auffassung nichts. Zudem wird es rechtlich kaum möglich sein, eine Festsetzung zu treffen, die künftig nur „Einheimischen und Kindern von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben“ ein Baurecht einräumt.

Abwägung:

In der Abwägung vom 16.06.2020 wurde erläutert, dass Kringing als Dorfgebiet zu sehen ist, da neben Wohnnutzungen auch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden sind. In einem Dorfgebiet sind Wohngebäude allgemein zulässig. Bei der Abwägung wurde lediglich darauf hingewiesen, dass es sich um eine kleine Erweiterung handle und hier Ortsansässige bauen wollen. Eine entsprechende Festsetzung ist weder zulässig noch wurde diese vorgenommen. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Bewertung.

Landratsamt Passau, Bauleitplanung rechtlich

Die Anregungen vom 06.04.2020 wurden in die Planung eingearbeitet.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Keine Einwendungen erhoben haben:

Kreisbrandrat im Landkreis Passau, Landratsamt Passau – Gesundheitsamt, Regionaler Planungsverband, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Gemeinde Sonnen, Bayernwerk Regen, PLEDoc GmbH.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Im Rahmen der Erstellung der Endausfertigung ist in der Begründung die Abgrenzung beim Flächennutzungsplan zu korrigieren.

Voraussetzung für ein Inkraftsetzen der Ortsabrundungssatzung ist noch die notwendige Erschließungsvereinbarung. Sobald diese vorliegt, kann der Satzungsbeschluss bekanntgemacht werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss schließt sich den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung an und beschließt die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Kringing als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist nach Vorliegen der notwendigen Erschließungsvereinbarungen bekanntzumachen.

Planliche Darstellung der Ortsabrundungssatzung:



Hauzenberg, 19.02.2021
STÄDT HAUZENBERG

Donaubauer, 1. Bürgermeisterin

